

Teil A - Regeln für die Steward-Tätigkeit als Voraussetzung für die Zulassung zur Richterprüfung

1. Der Bewerber muss über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zwanzig Mal als Steward bei nationalen oder internationalen Ausstellungen des In- und Auslands gearbeitet haben. Er muss über eine gültige Tetanus-Impfung verfügen.

Die Stewardtätigkeit wird in Form von Stewardzeugnissen bescheinigt, die Informationen über seinen Umgang mit Katzen in den Ringen sowie seine Eignung für die Aufgabe, den Richter beim Tischrichten zu unterstützen, enthält. Das Zertifikat kann von dem Richter unterschrieben werden, dem der Kandidat als Steward zugeteilt wurde, sofern der Richter mit der Arbeit des Stewards zufrieden ist. Das bloße Aufrufen von Nummern oder das Mitführen von Notizen mit Nummern berechtigt nicht zum Erhalt eines Steward-Zertifikats.

2. Während der Tätigkeit als Steward muss der Bewerber dem Richter Hilfe leisten unter Beachtung folgender Regeln:
 - Er muss für eine sorgfältige Desinfektion des Richtertisches, der Käfige während der Ringe, seiner eigenen Kleidung und seiner Hände sorgen.
 - Er darf den Richter nicht vor dem Ende des Richtens und dem Abschluss der Ringe verlassen und muss für die Best in Show zur Verfügung stehen.
 - Er darf den Richter nicht vor dem Ende des Richtens verlassen und muss zur Best in Show-Wahl zur Verfügung stehen.
 - Er darf keinen Kommentar geben, weder seine Meinung über die vorgetragene Katze äußern, noch deren Identität preisgeben.
 - Er darf die Bewertungsergebnisse den Ausstellern nicht mitteilen, außer der Richter erlaubt dies ausdrücklich und/oder nimmt seine Sprachübersetzungshilfe in Anspruch.
 - Er muss den Chefsteward informieren, wenn eine Katze abwesend ist.
 - Er darf niemals die eigene Katze dem Richter präsentieren. Für diesen Fall muss ein Ersatzsteward vom Veranstalter eingesetzt werden.
3. Der Steward muss bei Beginn seiner Tätigkeit mindestens 16 Jahre alt sein.

Teil B - Voraussetzungen für die Richterschüler-Tätigkeit

1. Zuchtpraxis

Der Bewerber für das Richteramt muss zum Zeitpunkt des Beginns seiner Tätigkeit als Richterschüler

- in mindestens vier Jahren vier oder mehr Würfe in einer bei der WCF registrierten Cattery gezüchtet haben.
- an mindestens zehn Ausstellungen teilgenommen und zehn Titelurkunden für Katzen in seiner Cattery erworben haben.

2. Sprachkenntnisse

Offizielle Richtersprachen für das Abfassen von Richterberichten, für Trainingsseminare und internationale Tagungen sind Deutsch, Englisch und Französisch.

Der Bewerber für das Richteramt muss, neben der Beherrschung seiner Muttersprache, in Rechtschreibung, Grammatik und Interpunktion Kenntnisse in wenigstens einer der anderen offiziellen Richtersprachen haben.

3. WCF-Vereinszugehörigkeit

Der Bewerber für das Richteramt muss zu Beginn seiner Richterschüler-Tätigkeit einem WCF-Verein mindestens 2 Jahre ohne Unterbrechung angehören.

4. Antrag auf Zulassung zur Richterschüler-Tätigkeit

Der Bewerber für das Richteramt hat zur Zulassung für die Ausbildung einen formlosen Antrag bei dem Verein zu stellen, dem er als Mitglied angehört. Beizulegen sind die Nachweise über seine Steward-Tätigkeit, seine Zuchtpraxis und seine WCF-Vereinszugehörigkeit.

Um zur Ausbildung zugelassen zu werden, muss der Bewerber mindestens 22 Jahre alt sein.

Er muss einen Antrag mit dem Formular "Richterschüleranmeldung / Zertifikat Vorprüfung" stellen und die Nachweise für seine Tätigkeiten als Steward, für seine Zuchtpraxis und die bestandene Vorprüfung an seinen Verein und gescannte Kopien an den Obmann der Richter- und Stammbuchkommission senden.

Nach Ausfüllen der Einverständniserklärung zum Datenschutz und des Richtervertrags wird dem Bewerber gestattet, seine Ausbildung zum Richterschüler zu beginnen.

Anzugeben ist ebenfalls die Haarkategorie, für die die Richterqualifikation erworben werden soll. Die Ausbildung erfolgt nur en bloc pro komplette Haarkategorie, wobei der Bewerber wählen kann zwischen

- Langhaar (LH)
- Semi-Langhaar (SLH)
- Kurzhaar (KH)
- Siam/Orientalische Rassen (SIA/ORI)

Die gleichzeitige Ausbildung in zwei Haarkategorien ist möglich, jedoch nur in den Kombinationen Langhaar mit Semi-Langhaar und Kurzhaar mit Siam/Orientalische Rassen.

Der Entscheid über den Antrag ist dem Bewerber von seinem Verein spätestens 4 Wochen nach Eingang zuzustellen.

Wird der Antrag abgelehnt, so ist dies stichhaltig zu begründen. Dem Bewerber ist in diesem Fall Gelegenheit für einen erneuten Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang zu geben.